

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung¹⁾

Vom 12. Dezember 1965

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 71 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 23. Oktober 1887²⁾ und das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965³⁾

beschliesst:

Erster Teil

Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

A. Persönliche Voraussetzungen

§ 1. Bezügerkreis *a) Schweizerbürger*

Im Kanton Solothurn wohnhafte Schweizerbürger, denen eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung, eine Rente oder Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung zusteht, haben im Rahmen dieses Gesetzes Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

§ 2. b) Ausländer, Staatenlose Flüchtlinge

¹⁾ Im Kanton Solothurn wohnhafte Ausländer und Staatenlose sind den Schweizerbürgern gleichgestellt, wenn sie sich unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Ergänzungsleistung verlangt wird, ununterbrochen 15 Jahre in der Schweiz aufgehalten haben.

²⁾ Im Kanton Solothurn wohnhafte Flüchtlinge sind den Schweizerbürgern gleichgestellt, wenn sie sich unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Ergänzungsleistung verlangt wird, ununterbrochen 5 Jahre in der Schweiz aufgehalten haben.

¹⁾ Titel Fassung nach § 74 lit. f Sozialhilfegesetz vom 2. Juli 1989. GS 91, 388;

²⁾ Aufgehoben. Es gilt die KV vom 8. Juni 1986.

³⁾ SR 831.30.

831.31

§ 3. *Rechtsanspruch*

Auf die Ergänzungsleistungen besteht ein Rechtsanspruch, der unabhängig ist vom Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte. Er besteht auch für Personen, die von der öffentlichen Sozialhilfe unterstützt werden¹⁾.

B. Wirtschaftliche Voraussetzungen

§ 4. *Einkommengrenzen und anrechenbares Einkommen und Vermögen*

¹ Personen, die die persönlichen Voraussetzungen erfüllen, sind anspruchsberechtigt, soweit ihr anrechenbares Jahreseinkommen die Einkommensgrenzen nach Absatz 2 nicht erreicht.

² Der Regierungsrat setzt die Einkommensgrenzen über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV fest und erlässt die notwendigen Bestimmungen über das anrechenbare und nicht anrechenbare Einkommen und Vermögen. Die Einkommensgrenzen dürfen die Höchstansätze nach Bundesgesetz nicht überschreiten.

C. Bemessung und Festsetzung der Ergänzungsleistung

§ 5. *Höhe der Ergänzungsleistung*

¹ Die jährliche Ergänzungsleistung hat dem Unterschied zwischen der Einkommensgrenze nach § 4 und dem anrechenbaren Jahreseinkommen zu entsprechen.

² Wurde die Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung wegen schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalls verweigert oder gekürzt, so ist auch die Ergänzungsleistung zu verweigern oder entsprechend zu kürzen.

§ 6. *Sicherung der Leistung*

Jeder Anspruch auf eine Ergänzungsleistung ist unabtretbar, unverpfändbar und der Zwangsvollstreckung entzogen. Jede Abtretung oder Verpfändung ist nichtig.

§ 7. *Auszahlung der Leistung*

¹ Die Ergänzungsleistung wird in der Regel dem Berechtigten ausbezahlt.

² Die Vorschriften über die Auszahlung und Gewährleistung zweckmässiger Rentenverwendung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind sinngemäss anwendbar.

§ 8. *Beginn und Erlöschen des Anspruchs*

¹ Der Anspruch auf die Ergänzungsleistung beginnt, sofern die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind, mit dem Monat der Einreichung der Anmeldung. Er erlischt am Ende des Monats, in welchem die Voraussetzungen für den Bezug dahinfallen. Für den gleichen Monat kann nur eine Ergänzungsleistung beansprucht werden.

¹⁾ § 3 Satz 2 Fassung nach § 74 lit. f Sozialhilfegesetz vom 2. Juli 1989.

² Hält sich ein Bezüger während mehr als einem Jahr im Ausland auf, ohne den schweizerischen Wohnsitz aufzugeben, so erlischt sein Anspruch für die weitere Aufenthaltsdauer im Ausland.

§ 9. Überprüfung

Die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Bezug der Ergänzungsleistungen sind periodisch zu überprüfen.

§ 10. Rückerstattung und Erlass

¹ Unrechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen sind zurückzuerstatten. Die Rückforderung kann erlassen werden.

² Für die Rückerstattung und den Erlass gelten sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

D. Organisation und Verfahren

§ 11. Durchführung

¹ Die Durchführung dieses Gesetzes steht unter der Aufsicht des Regierungsrates. Zuständig ist das Volkswirtschafts-Departement.

² Mit der unmittelbaren Durchführung wird die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn mit ihren Zweigstellen betraut.

§ 12. Anmeldung

Anmeldungen für die Gewährung einer Ergänzungsleistung sind der Ausgleichskasse oder ihren Zweigstellen einzureichen. Die Ausgleichskasse entscheidet über das Begehren und zahlt die Ergänzungsleistungen in der Regel monatlich durch die Post aus.

§ 13. Buchführung

Die Ausgleichskasse hat über die Ergänzungsleistungen Buch zu führen. Die Verwaltungsrechnung wird in der Staatsrechnung erzeugt.

§ 14. Verwaltungskosten

¹ Der Kanton vergütet der Ausgleichskasse die Verwaltungskosten, die ihr aus der Durchführung dieser Aufgabe entstehen.

² Sie werden aus den Einnahmen nach § 16 bestritten. Die Gemeinden tragen die Kosten für die Mithilfe der Zweigstellen.

§ 15. Auskunfts- und Schweigepflicht

¹ Wer für sich oder einen andern Ergänzungsleistungen beansprucht, eine solche bezieht oder zur Anmeldung befugt ist, hat der Ausgleichskasse alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einzureichen, die zur Prüfung der Verhältnisse notwendig sind.

² Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons und der Gemeinden, die Arbeitgeber und alle Stellen, die den Ansprecher betreuen, sind verpflichtet, der Ausgleichskasse die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

831.31

³ Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe haben über vertrauliche Wahrnehmungen Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren.

E. Finanzierung

§ 16. Deckung der Kosten durch Kanton und Gemeinden

¹ Die nach Abzug des Bundesgesetzes verbleibenden jährlichen Aufwendungen werden zu zwei Dritteln vom Kanton und zu einem Drittel von den Einwohnergemeinden getragen.

² Zur Finanzierung des Kantonsanteils dienen folgende Mittel:

- a) der Zinsertrag des kantonalen Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherungs-Fonds;
- b) ...¹);
- c) der Anteil des Staates am Ertrag der Billettsteuer gemäss kantonalem Gesetz betreffend die Erhebung einer Billettsteuer vom 3. Dezember 1933²);
- d) Erbanfälle nach Artikel 466 ZGB³) und § 162 Absatz 3 EG ZGB⁴);
- e) freiwillige Zuwendungen.

³ Der durch diese Mittel nicht gedeckte Betrag des Kantonsanteils ist aus den ordentlichen Staatseinnahmen zu bestreiten.

⁴ Die Beiträge der Einwohnergemeinden werden nach den gleichen Grundsätzen festgesetzt wie für die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁵).

⁵ Das auf den Zeitpunkt der Aufhebung der kantonalen zusätzlichen Alters- und Hinterlassenen-Fürsorge vorhandene Vermögen wird dem kantonalen Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherungs-Fonds zugeführt. Eine weitere Äufnung dieses Fonds durch jährliche Beiträge des Staates findet nicht mehr statt.

F. Rechtspflege und Strafbestimmungen

§ 17. Verfügungen

¹ Die Ausgleichskasse hat über jedes Begehren eine schriftliche Verfügung zu erlassen. Diese muss mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Die Verfügungen erwachsen in Rechtskraft, sofern gegen sie innert nützlicher Frist keine Beschwerde erhoben wird.

² Die rechtskräftigen Rückerstattungsverfügungen der Ausgleichskasse stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs⁶) gleich.

¹) Obsolet durch das Jagdgesetz vom 25. September 1988; GS 91, 180.

²) Aufgehoben am 26. September 1982; GS 89, 194.

³) SR 210.

⁴) BGS 211.1.

⁵) Vgl. BGS 831.13.

⁶) SR 281.1.

§ 18. Rechtspflege

¹ Gegen die Verfügungen der Ausgleichskasse können die Betroffenen innert 30 Tagen seit der Zustellung beim kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde erheben. Das gleiche Recht steht den Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und den Geschwistern der Leistungsansprecher zu.

² ...¹)

³ Gegen die Entscheide des kantonalen Versicherungsgerichts können die Beteiligten innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Beschwerde erheben. Mit der Beschwerde kann nur geltend gemacht werden, der Entscheid beruhe auf einer Verletzung von Bundesrecht oder auf Willkür bei der Feststellung oder Würdigung des Sachverhalts.

§ 19. Strafbestimmungen

Es gelten die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV²).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 20. Aufhebung und Abänderung bisherigen Rechts**

¹ Mit dem Inkrafttreten des ersten Teils dieses Gesetzes sind das Gesetz über die kantonale zusätzliche Alters- und Hinterlassenen-Fürsorge vom 26. September 1948³) und das Gesetz über die kantonale Invalidenbeihilfe vom 29. Mai 1960⁴) mit den entsprechenden Verordnungen aufgehoben.

² § 162 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954⁵) wird wie folgt geändert:

Der staatliche Anteil an solchen Erbschaften wird zur Finanzierung der Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwendet.

³ Das Gesetz über Jagd- und Vogelschutz vom 6. Dezember 1931⁶) wird wie folgt geändert: ...

⁴ ...⁷)

§ 21. Übergangsbestimmungen

¹ Der Anspruch auf eine Ergänzungsleistung, welche innert 12 Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht wird, beginnt, sofern die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind, mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Ist die Ergänzungsleistung bei gleichbleibenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ab 1. Januar 1969, dem Zeitpunkt der Erhöhung

¹) § 18 Abs. 2 hinfällig; vgl. V über das Verfahren vor dem Versicherungsgericht; BGS 125.922.

²) SR 831.30.

³) GS 77, 367.

⁴) GS 81, 301.

⁵) GS 79, 186.

⁶) Hinfällig. Es gilt das G über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. September 1988; BGS 626.11.

⁷) § 20 Abs. 4 hinfällige Übergangsbestimmung.

831.31

der AHV/IV-Renten, kleiner als am 31. Dezember 1968, so bleibt der Weiterbezug in der bisherigen Höhe gewährleistet.)

³ Diese Besitzstandsgarantie gilt vom 1. Januar 1969 an bis zum Inkrafttreten der bevorstehenden Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.⁴)

⁴ Die erforderlichen Aufwendungen werden zu zwei Dritteln vom Kanton und zu einem Drittel von den Einwohnergemeinden nach § 16 des Gesetzes getragen.³)

Zweiter Teil

Allgemeine Sozialfürsorge

§§22.-36. ...⁴)

§ 37. Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 38. Inkrafttreten

¹ Der erste Teil dieses Gesetzes tritt nach Annahme durch das Volk und Genehmigung durch den Bundesrat auf den 1. Januar 1966 in Kraft.⁵)

²...⁶)

Vom Bundesrat am 10. Januar 1966 genehmigt

¹) § 21 Abs. 2-4 eingefügt am 1. Februar 1970; GS 85, 24. Die 9. AHV-Revision trat am 1. Januar 1980 in Kraft; SR 831.100.

²) § 21 Abs. 2-4 eingefügt am 1. Februar 1970; GS 85, 24. Die 9. AHV-Revision trat am 1. Januar 1980 in Kraft; SR 831.100.

³) § 21 Abs. 2-4 eingefügt am 1. Februar 1970; GS 85, 24. Die 9. AHV-Revision trat am 1. Januar 1980 in Kraft; SR 831.100.

⁴) §§ 22-36 aufgehoben durch § 74 lit. f Sozialhilfegesetz vom 2. Juli 1989; GS 91, 388.

⁵) Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 1. Februar 1970 am 5. Februar 1970.
- 5. April 1981 am 1. Januar 1982.

⁶) Hinfällig. Absatz 2 legte das Inkrafttreten der §§ 22-36 fest, die durch das Sozialhilfegesetz vom 2. Juli 1989 aufgehoben wurden.